

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 22. Januar 2021**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0515/17 - 3.2.08

Anmeldenummer: 06762175.5

Veröffentlichungsnummer: 1909985

IPC: B21D22/14, B21K1/28, B21H1/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
VERFAHREN ZUM UMFORMEN EINER BLECHRONDE

Patentinhaberin:
WF Maschinenbau- und Blechformtechnik
GmbH & Co. KG

Einsprechende:
Leifeld Metal Spinning AG

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 123(2)
EPÜ R. 84(1)

Schlagwort:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0515/17 - 3.2.08

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 22. Januar 2021

Beschwerdeführerin: Leifeld Metal Spinning AG
(Einsprechende) Feldstrasse 2-20
59229 Ahlen (DE)

Vertreter: Wunderlich & Heim Patentanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Irmgardstrasse 3
81479 München (DE)

Beschwerdegegnerin: WF Maschinenbau- und Blechformtechnik
(Patentinhaberin) GmbH & Co. KG
Schörmelweg 27
48324 Sendenhorst (DE)

Vertreter: Dantz, Jan Henning
Loesenbeck - Specht - Dantz
Patent- und Rechtsanwälte
Am Zwinger 2
33602 Bielefeld (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 24. Januar 2017 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1909985 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende P. Acton

Mitglieder: G. Buchmann

P. Schmitz

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einsprechende legte Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 24. Januar 2017 ein, mit der der Einspruch zurückgewiesen wurde.
- II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.
- III. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte die Beschwerde zurückzuweisen.
- IV. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 und vom 12. Januar 2021 teilte die Beschwerdegegnerin mit, dass das Patent in keinem Vertragsstaat mehr in Kraft sei und dass sie keine weiteren Anträge stelle.

Die Beschwerdegegnerin beantragte gemäß Regel 84(1) EPÜ die Fortsetzung des Verfahrens.

- V. Der unabhängige Anspruch hat folgenden Wortlaut:

(Nummerierung wurde hinzugefügt)

1

Verfahren zum Umformen einer Blechrunde (1), die auf einem um eine Achse (3) rotierenden ebenen Werkzeug (4) aufliegt und eine Dicke a_1 sowie einen Durchmesser d_1 aufweist, der kleiner als der Durchmesser des Werkzeugs (4) ist,

2

wobei mindestens eine Drückrolle (7) axial in das Material der Blechrunde (1) eingetaucht und radial nach außen bewegt wird, so dass die Fläche der Blechrunde

(1) radial in allen Richtungen vergrößert wird,

so dass aus der Blechrunde (1) mit dem Ausgangsdurchmesser d_1 und der Dicke a_1 ein rotationssymmetrisches Teil, nämlich eine weitere Blechrunde mit einem größeren Durchmesser d_2 und bis zum Außenumfang verringerten Dicke a_2 geformt wird,

dadurch gekennzeichnet,

3

dass zur Herstellung der weiteren Blechrunde mit größerem Durchmesser die Drückrolle (7)

3.1a

nahezu [sic] einem, einen Stift (5) zum verdrehsicheren Halten aufnehmenden zentralen Loch (2)

3.1b

oder an dessen Rand in die Blechrunde mit kleinerem Durchmesser eintaucht

3.2

und unter Ausbildung der verringerten Dicke a_2 radial nach außen bewegt wird,

3.3

wobei der Durchmesser d_2 um mehr als 10% größer ist als der Ausgangsdurchmesser d_1 ,

3.4

wobei mittels einer oder mehrerer frei drehbarer Niederhalterollen (8) ein Auswandern des Rondenmaterials in axialer Richtung verhindert wird.

VI. Die **Beschwerdeführerin** (Einsprechende) argumentierte im Hinblick auf die geltend gemachte unzulässige Erweiterung (Artikel 123(2) EPÜ) im Wesentlichen wie folgt:

Das Merkmal 3.1a, wonach die Drückrolle (7) "nahezu [sic] einem, einen Stift (5) zum verdrehsicheren Halten

aufnehmenden zentrischen Loch (2)" eintaucht, gehe über den Inhalt der ursprünglichen Anmeldung hinaus.

Dieses Merkmal bedeute, dass das Loch einen Stift zum verdrehsicheren Halten aufnehme.

Der Begriff des verdrehsicheren Haltens sei in der ursprünglichen Anmeldung nicht zu finden.

Das Merkmal gehe auch nicht implizit aus der genannten Beschreibungspassage auf Seite 3, Zeilen 7-13, hervor. Das Halten an einem zentrischen Loch diene üblicherweise nur der Zentrierung der Blechrunde. Die drehfeste Fixierung werde üblicherweise anderweitig erreicht.

Die in Zeile 8 genannte Einspannung der Blechrunde sei nur im Zusammenspiel mit der Gegenhalteeinrichtung (6) offenbart. Diese sei aber nicht im Anspruch enthalten, so dass in Bezug auf die spezielle Ausführungsform eine unerlaubte Verallgemeinerung vorliege.

VII. Die **Beschwerdegegnerin** (Patentinhaberin) argumentierte im Hinblick auf die unzulässige Erweiterung (Artikel 123(2) EPÜ) im Wesentlichen wie folgt:

Sie verwies auf Seite 3, Zeilen 1-13, sowie Zeilen 23-26. Daraus ergebe sich insgesamt das streitige Merkmal.

Da das Werkzeug mit der daran gehaltenen Blechrunde gedreht werde, sei für den Fachmann zumindest implizit ein verdrehsicheres Halten offenbart. Die Formulierung "Die Blechrunde ist vorzugsweise am zentrischen Loch gehalten. Hierzu greift in ein zentrisches Loch zumindest ein Stift 5 ggf. auch spannend ein" stelle

klar, dass dieses Halten durch den Stift realisiert werde. Dies decke auch verschiedene Ausgestaltungen des Stifts ab, ohne eine Zwischenverallgemeinerung darzustellen.

Entscheidungsgründe

1. Entscheidung über erloschenes Patent

Zwar ist das Patent in allen Vertragsstaaten erloschen, die Beschwerdeführerin hat jedoch Fortsetzung des Verfahrens beantragt, so dass das Einspruchsbeschwerdeverfahren fortzusetzen war (Regel 84(1) EPÜ).

2. Unzulässige Erweiterung - Artikel 123(2) EPÜ

2.1 Der erteilte Anspruch 1 basiert im Wesentlichen auf dem ursprünglich eingereichten Anspruch 1 (Merkmale 1 und 2) und den Ansprüchen 6 und 8 (Merkmale 3.3 und 3.4). Für die Merkmale 3 bis 3.2 wurde Seite 3 der ursprünglichen Beschreibung als Basis angegeben.

Das streitige Merkmal 3.1a, wonach die Drückrolle (7) "nahezu [sic] einem, einen Stift (5) zum verdrehsicheren Halten aufnehmenden zentrischen Loch (2)" eintaucht, bedeutet, dass die Verdrehsicherung durch die Aufnahme des Stifts (5) in dem Loch (2) erreicht wird: Der Stift wird "zum" Zweck des verdrehsicheren Haltens in dem Loch aufgenommen.

Explizit offenbart die ursprüngliche Anmeldung nichts über eine Verdrehsicherung der Blechrunde.

Der von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte und

ursprünglich offenbarte Zusammenhang, dass sich das Werkzeug mit der Blechrunde gemeinsam dreht, bedeutet ebenfalls nicht, dass die Verdrehsicherung durch die Aufnahme des Stifts in dem Loch erreicht wird.

Für die Beschwerdegegnerin offenbart die Beschreibung dies zumindest implizit, weil zum Halten der Blechrunde der Stift in das zentrische Loch eingreife, gegebenenfalls auch spannend (Seite 3, Zeilen 7-8).

Eine implizite Offenbarung setzt voraus, dass der Fachmann das betreffende Merkmal automatisch mitliest, weil es sich zwingend ergibt. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Einerseits ist es in keiner Weise eindeutig, dass "spannend eingreifen" auch eine Verdrehsicherung beinhaltet. Andererseits kann die Sicherung gegen das Verdrehen einer Blechrunde an einem Werkzeug auf verschiedene Weisen erfolgen, z.B. durch einen Magnethalter, Vakuumbefestigung, Andrücken der Drückrolle, formschlüssiges Anformen der Runde an das Werkzeug etc.

Daher entnimmt der Fachmann der Beschreibung nicht unmittelbar und eindeutig, dass das zentrische Loch den Stift zum verdrehsicheren Halten aufnimmt.

Aus diesen Gründen geht das Merkmal 3.1a entgegen den Anforderungen des Artikels 123(2) EPÜ über die ursprüngliche Offenbarung hinaus.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:



C. Moser

P. Acton

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt